



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Merkblatt Betrugsprävention

Die EU-Kommission hat für die Förderperiode 2014-2020 umfangreiche Vorgaben zur Vorbeugung von Betrugsfällen in ESF-geförderten Projekten gemacht. So sind gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 1303/2013 unter Berücksichtigung ermittelter Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug zu treffen. Das Risiko für Betrug oder Korruption ist in der Bundesrepublik Deutschland als eher gering einzustufen.¹ Dennoch wird diesem Themenbereich ein hoher Stellenwert von Seiten der Verwaltungsbehörde eingeräumt. So wendet sich die ESF-Verwaltungsbehörde bei all ihren Tätigkeiten klar und deutlich gegen Betrug und Korruption.

Bei Vorliegen eines Verdachts ist jede an der Umsetzung der ESF-Förderung beteiligte Stelle verpflichtet, die erforderlichen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen und umgehend die ESF-Verwaltungsbehörde zu informieren. Sofern sich der Sachverhalt konkretisiert, erfolgt eine Anzeige bei den zuständigen nationalen Ermittlungsstellen und u.U. beim Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durch die ESF-Verwaltungsbehörde².

Das nationale Recht umfasst zahlreiche Regelungen zur Betrugsbekämpfung, die auch in ESF-geförderten Projekten Anwendung finden. Hierzu zählen strafrechtliche Rechtsgrundlagen, Bestimmungen zum Zuwendungsrecht und auch arbeitsrechtliche Regelungen. So finden sich im Strafgesetzbuch (StGB) zahlreiche Normen mit Bezug zu Betrug oder Korruptionsbetrug. Dem Schutz der finanziellen Interessen des EU-Haushaltes dienen insbesondere die Straftatbestände des Betruges (§ 263 StGB) sowie des Subventionsbetruges (§ 264 StGB), der eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsieht. Daneben existieren zahlreiche weitere Rechtsgrundlagen mit Bezug zu Betrug oder Korruption. Eine Auflistung finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Zudem sind für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte des öffentlichen Dienstes erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen möglich. Diese reichen von Verweisen bzw. Abmahnungen über Kürzung der Bezüge bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. Kündigung.³

Im Rahmen der ESF-Förderung existieren zahlreiche Kontrollinstanzen. So erfolgen Kontrollen der mit ESF-Mitteln kofinanzierten Projekte durch die ESF-Verwaltungsbehörde, die

¹ Diese Einschätzung basiert auf den Auswertungen des Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International für 2014, dem Betrugsbekämpfungsbericht der EU für das Jahr 2013, dem Korruptionsbekämpfungsbericht der EU vom 3.2.14 sowie der Auswertung der ESF-Förderperiode 2007-2013 in Hamburg.

² Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, kurz OLAF, ist ein Amt der Europäischen Kommission mit Sitz in Brüssel. Seine Aufgabe ist die Bekämpfung von Betrug, Korruption und allen anderen rechtswidrigen Handlungen, durch welche die finanziellen Interessen der EU geschädigt werden. Das Amt ermittelt inner- und außerhalb der europäischen Behörden; es unterstützt, koordiniert und beobachtet die Arbeit nationaler Behörden in seinem Aufgabenbereich und konzipiert die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union.

³ Entsprechende Regelungen sind u.a. zu finden in: Hamburgisches Beamtengesetz, Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten der Länder (Beamtenstatusgesetz), Hamburgisches Disziplinargesetz, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, Bürgerliches Gesetzbuch.

ESF-Bescheinigungsbehörde, die ESF-Prüfbehörde, die EU-Prüfinstanzen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof.

Bei Verdacht auf das Vorliegen eines Betrugs bzw. Subventionsbetrugs oder bei Korruptionsverdacht im Zusammenhang mit einem ESF-kofinanzierten Fördervorhaben wenden Sie sich bitte mündlich oder schriftlich an die ESF-Verwaltungsbehörde ([Kontakt](#)). Dies kann selbstverständlich auch anonym erfolgen. Die Meldungen werden streng vertraulich behandelt. Dem Hinweis wird von der Verwaltungsbehörde umfassend nachgegangen. Neben der Verfolgung des Einzelfalles wird die Verwaltungsbehörde, falls sinnvoll und erforderlich, das Verwaltungs- und Kontrollsystem entsprechend optimieren.

Mit Hilfe eines Risikobewerteams überprüft die Verwaltungsbehörde zudem in regelmäßigen Abständen das für den ESF-Hamburg bestehende Betrugsrisiko und optimiert sofern notwendig die bestehenden Verfahren zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugs- und Korruptionsfällen.

Überblick rechtlicher Rahmen (ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit):

§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse
§ 258a StGB	Strafvereitelung im Amt
§ 263 StGB	Betrug
§ 264 StGB	Subventionsbetrug
§ 266 StGB	Untreue
§§ 267ff StGB	Urkundenfälschung
§§ 298ff StGB	Straftaten gegen den Wettbewerb
§ 331 StGB	Vorteilsannahme
§ 332 StGB	Bestechlichkeit
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung
§ 334 StGB	Bestechung
§ 335 StGB	Bestechlichkeit im Amt
§ 336 StGB	Unterlassen der Diensthandlung
§ 348 StGB	Falschbeurkundung im Amt
§ 353 b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 357 StGB	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
§ 17 UWG ⁴	Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
§§ 2-6 SubvG ⁵	Pflichten des Subventionsgebers und -nehmers

⁴ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

⁵ Subventionsgesetz